

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Grass GmbH DE und AT

1. Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Grass GmbH DE oder AT („AG“) mit deren Geschäftspartnern und Lieferanten („AN“) im Hinblick auf die Lieferung von beweglicher Sachen („Ware“ oder „Produkt(e)“) und/oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft, soweit der AN Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG Ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Vertragserfüllungshandlungen stellen keine Zustimmung dar.

2. Vertragsschluss

- Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des AN sind für den AG kostenfrei. Auf Verlangen des AG sind sie vom AN unverzüglich auf eigene Kosten zurückzunehmen. An ein Angebot hält sich der AN 8 Wochen ab Zugang gebunden.
- Bestellungen des AG bedürfen der Textform. Bestellungen, die diese Form nicht wahren sind zu ihrer Wirksamkeit in Textform zu bestätigen.
- Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der AN den AG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen.
- Der AN ist verpflichtet binnen einer Woche nach Bestellung des AG diese in Textform zu bestätigen. Eine verspätete Bestätigung gilt als neues Angebot an den AG, und der Vertrag ist nicht zustande gekommen.

3. Lieferzeit, Verzug und Vertragsstrafe

- Der vertraglich vereinbarte Liefertermin ist für den AN bindend. Ist für den AN erkennbar, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, so hat er den AG unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Teillieferungen oder Lieferungen vor dem Liefertermin dürfen nur nach Zustimmung des AG erfolgen. Stimmt der AG einer verfrühten Lieferung zu, so gilt dennoch der vereinbarte Liefertermin als tatsächlicher Liefertermin. Erfolgt eine Zustimmung nicht, so erfolgt kein Gefahrenübergang und es stehen dem AG Schadensersatzansprüche gegen den AN zu.
- Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht zum vereinbarten Liefertermin so kommt dieser in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Der AG ist berechtigt bei Verzug des AN unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- Ist der AN in Verzug, kann der AG eine Vertragsstrafe verlangen, die für jeden begonnenen Kalendertag 0,5% der gesamten Auftragssumme begrenzt ist und insgesamt 5% der Auftragssumme nicht überschreitet. Ein nachweislich hierüber hinaus dem AG entstandener Schaden ist diesem zusätzlich zu ersetzen.
- Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem AG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche einschließlich der Vertragsstrafe.
- In anerkannten Fällen höherer Gewalt, z.B. Streik oder Aussperrung sowie Betriebs Einschränkungen oder ähnlichen Fällen, die die Lieferung bzw. Leistung für länger als 14 Tage verzögern, behält sich der AG das Recht vor - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem AN besondere rechtliche Ansprüche wie z.B. Schadenersatz erwachsen.
- Der AG verpflichtet sich eine Wareneingangskontrolle durchzuführen. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften wobei sich die Untersuchungspflicht des AG auf Mängel beschränkt, die bei der Wareneingangskontrolle durch den AG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle vom AG im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigung, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge des AG (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim AN eingeht.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Abrechnung

- Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise. Preisgleitklauseln gelten nur, wenn diese besonders ausgehandelt wurden.
- Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind vom AN gelegte Angebote, gleichgültig welche Vorarbeiten dafür notwendig waren,

unentgeltlich. Besuche, Ausarbeitung oder Planung werden nicht vergütet. Sollte keine andere Abmachung bestehen, dürfen Muster nicht berechnet werden. Verpackung darf nur dann verrechnet werden, wenn dies in der Bestellung separat angegeben ist.

- Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung und getrennt von dieser unter Nennung der Bestellnummer, Positionsnummer und Artikelnummer des AG und Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften an e-billing@grass.eu zu senden, wenn Vertragspartner die Grass GmbH in Österreich ist bzw. an rechnungseingang@grass.eu wenn dies die Grass GmbH in Deutschland ist.
- Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 90 Tage ab Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von 25 Tagen ab Rechnungserhalt steht dem AG ein Skontoabzug in Höhe von 3 % zu. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, steht ein Skontoabzug lediglich für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge zu. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungsauftrages des AG an.
- Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuzahlen, solange diesem noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN auch aus anderen Geschäftsbeziehungen zustehen. Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Transport und Gefahrübergang

- Für alle vom AG bestellten Warenlieferungen erfolgen entsprechend der Incoterms- Vorgabe DDP und DAP an den in der Bestellung angegebenen Ort zu gewöhnlichen Geschäftszeiten. Ist der Bestimmungsort nicht vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der jeweils bestellenden Niederlassung des AG zu erfolgen.
- Der AN hat jeder Sendung einen Lieferschein beizugeben, auf dem die Bestellnummer, Position- und Artikelnummer, Nummer des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewicht einzeln aufgeführt sind. Bei fehlendem Lieferschein ist der AG berechtigt die Warenlieferung unverzüglich zurückzuweisen und die Ware auf Gefahr und Kosten des AN zwischenzulagern.

6. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Werkzeugkosten

- Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an den AG unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Soll ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden, so bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform. Nimmt der AG im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.
- Ist eine Übernahme von Werkzeugkosten, Lithokosten, Klischeekosten o.ä. vereinbart, gehen diese sofort nach Bezahlung der vollen oder, falls vereinbart, der Teilkosten in das Eigentum des AG über. Sie verbleiben bis zur Auftrags erledigung leihweise beim AN, wenn nichts Anderes verfügt ist. Dies gilt auch, wenn die Kosten vereinbarungsgemäß in den Preis der bestellten Artikel eingerechnet wurden.
- Der AN hat Gegenstände nach Absatz 2 auf eigene Kosten als Eigentum des AG zu kennzeichnen, einsatzfähig zu halten und nach Erledigung der Leistung unaufgefordert an den AG herauszugeben. Nur mit schriftlicher Genehmigung darf der AN die Gegenstände für Aufträge Dritter verwenden. Der AN gestattet dem AG zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten, nach vorheriger Ankündigung, den Zutritt zu den Gegenständen.
- Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen des AG durch den AN wird für den AG vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass der AG im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird, die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom AN für den AG verwahrt werden.

7. Export und Zoll

- Der AN hat den Warenursprung und die Zolltarifnummer jedes von ihm gelieferten Artikels anzugeben und laufend zu aktualisieren. Der AN haftet für die Richtigkeit dieser Angaben.
- Änderungen der Warenbezeichnung, des Produktionsstandortes, des Warenursprungs oder der Zolltarifnummer sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Da solche Änderungen in der Regel auf Änderungen der zugesicherten Eigenschaften der zu liefernden Artikel hinweisen, ist die Lieferung solcher Artikel nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG möglich. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Artikel mit geändertem Warenursprung bzw. Zolltarifnummer können bei Nichtgenehmigung nicht mehr an den AG geliefert werden.
- Der AN verpflichtet sich, die einschlägigen nationalen Exportkontrollvorschriften (inkl. Sanktionslisten, Embargolisten, Dual-Use Güterliste etc.) am Abgangsort und - unabhängig davon - diejenigen der USA zu beachten, einzuhalten und den AG hiervon schriftlich zu unterrichten. Im zutreffenden Fall hat der AN den Artikel in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen

und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben ECCN/GKN (Export Control Classification Number/Güterkontrolle Nummer) zu kennzeichnen.

8. Informationspflichten und Subunternehmer

- 8.1. Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder an sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der AN den AG frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. Der AG ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten. Auf Verlangen hat der AN hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.
- 8.2. Der Einsatz von Subunternehmen, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber dem AG geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des AN sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

9. Qualitätssicherung, Soziale Verantwortung und Umwelt

- 9.1. Die gelieferten Erzeugnisse haben in Herstellung, Beschaffenheit und Verwendbarkeit allgemein anerkannten Regeln der Technik (technische Normen, Vorschriften, Verfahren, Bedingungen etc.) zu entsprechen. Der AN hat eine nach Art und Umfang zur Sicherstellung der vereinbarten Qualität geeignete, dem jeweilig neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem AG diese nach Aufforderung nachzuweisen.
- 9.2. Alle durch den AN gelieferten Produkte, Stoffe oder Erzeugnisse haben der RoHS Richtlinie der Europäischen Union (2011/65/EU), der REACH-Verordnung (1907/2006) und der CLP - Verordnung (1272/2008) in der jeweils geltenden Fassung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe zu entsprechen. Außerdem haben alle gelieferten Produkte den jeweils geltenden CE - Bestimmungen in den aktuellen Fassungen zu entsprechen.
- 9.3. Der AN hat die Nachhaltigkeitsrichtlinien und Umweltaspekte unter <https://www.grass.eu/de/ueber-grass/nachhaltigkeit/> zu beachten.
- 9.4. Der Lieferant ist zur Einhaltung der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet. Es gelten die unter <https://www.grass.eu/de/kontakt/lieferantenportal/> erreichbaren Grass Supplier Code of Conduct Hinweise.
- 9.5. Der AN verpflichtet sich, die jeweils gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.

10. Gewährleistung und Schadensersatz

- 10.1. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zu Sach- und Rechtsmängel mit den nachfolgenden Modifizierungen.
- 10.2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des AG, Gegenstand des Vertrages geworden sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG oder vom AN stammt.
- 10.3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung am Lieferort.
- 10.4. Bei einer Nachbesserung durch den AN ist der AG berechtigt den fälligen Kaufpreis bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vereinbarten Leistung zurückzubehalten.
- 10.5. Unternimmt der AN eine Ersatzlieferung so beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche bezüglich dieser Lieferung neu zu laufen.
- 10.6. Hat der AG den AN erfolglos zur Nacherfüllung oder Ersatzlieferung unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, so ist der AG berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen als Vorschuss vom AN zu verlangen. Einwendungen des AN wegen Unmöglichkeit und Unverhältnismäßigkeit bleiben unberührt.
- 10.7. Der AG haftet dem AN nur für solche Schäden auf Grund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Haftungsausschlüsse des AN bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

11. Produkthaftung

- 11.1. Wird der AG aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der AN ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom AN gelieferten Ware verursacht wurde. Der AN übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Austauschaktion. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den AN ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich

des AN liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

- 11.2. Vor einer Rückrufaktion wird der AG den AN unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des AN wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.
- 11.3. Der AN verpflichtet sich zum Abschluss einer weltweit gültigen (inkl. USA und Kanada), angemessenen, erweiterten Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Der AN hat dem AG auf Verlangen den Abschluss einer solchen Versicherung nachzuweisen.

12. Storno

Der AG ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung des AG ist begrenzt auf den tatsächlich entstandenen Schaden, höchstens aber auf 10 % des Angebotspreis.

13. Urheberrecht, Referenz und Geheimhaltung

- 13.1. Alle dem AN durch den AG zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des AN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den AG notwendigerweise herangetragen werden müssen und die ebenfalls zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet sind.
 - 13.2. An allen dem AN zur Ausführung einer Bestellung vom AG überlassenen Unterlagen und Hilfsmittel, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den AG vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben, oder auf Verlangen des AG vollständig zu vernichten. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmittel des AG angefertigt sind, dürfen vom AN weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
 - 13.3. Vom AN im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout- Vorlagen und sonstige Dokumentationen - sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung - sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum des AG. Des Weiteren erhält der AG an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken - soweit gesetzlich zulässig - sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch den AG geschuldet; sie ist vollumfänglich mit den, in den Bestellungen angegebenen, Preisen abgegolten.
 - 13.4. Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem AN untersagt, den AG oder die Geschäftsbeziehung zwischen dem AN und dem AG in irgendeiner Form als Referenz zu nehmen.
 - 13.5. Alle sich aus der Anbahnung und Abwicklung der Bestellungen ergebenden Arbeiten und Informationen sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, haftet der AN. Es ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AG gestattet, auf die mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen Bezug zu nehmen.
 - 13.6. Werden dem AN im Zusammenhang mit der Bestellung Namen und / oder Adressen von Kunden des AG bekannt, so hat der AN diese geheim zu halten und darf diese nicht für eigene Geschäftszwecke nutzen.
 - 13.7. Der erteilte Auftrag darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Diese Verpflichtungen sind vollumfänglich auf den Subunternehmer zu übertragen.
- ## 14. Rechtswahl und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel
- 14.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie Anzeigen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.
 - 14.2. Tritt als AG die Grass GmbH mit Sitz in Deutschland auf, so gilt für die AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist die Grass GmbH mit Sitz in Österreich Vertragspartner, so gilt das österreichische materielle Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist in jedem Fall ausgeschlossen.
 - 14.3. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des für den AG sachlich zuständige Gerichts örtlich zuständig, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der AG ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu klagen.
 - 14.4. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall aber bemühen eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des unwirksamen Teils am nächsten kommt.